



Amtsgericht Bergisch Gladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

WV m.Akte	Frist not.		Termin not.	K
z.d.A.	EINGEGANGEN			S
Ins O.	29. Aug. 2014			T
Eilt	BAUER, DÄLKEN, DR. DÄLKEN Rechtsanwälte, Fachanwälte, Mediatorin			G
Rspr.				E

des als Insolvenzverwalter für TelDaFax Services GmbH,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bauer Dälken Dr. Dälken,
Georgstr. 34 - 38, 49809 Lingen,

hat das Amtsgericht Bergisch Gladbach
auf die mündliche Verhandlung vom 01.07.2014
durch

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Als Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Zahlung i.H.v. 1.123,40 € auf die Rechnung der Insolvenzschuldnerin TelDaFax Services GmbH vom 30.12.2011 (Rechnungsnummer 12320110402830). Über das Vermögen der Insolvenzschuldnerin wurde mit Beschluss vom 1.9.2011 das Insolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der TelDaFax Services GmbH bestellt.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Insolvenzschuldnerin Partei des Stromlieferungsvertrages geworden ist.

Der Beklagte stellte am 2.12.2010 einen Antrag zur Stromversorgung bei der Firma TelDaFax Marketing GmbH. Die Firma TelDaFax Marketing GmbH bestätigte den Antrag unter dem 10.12.2010. Der Beklagte erklärte sich im Antragsformular mit der Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an die TelDaFax Energy GmbH einverstanden.

Die TelDaFax Marketing GmbH und die TelDaFax Energy GmbH schlossen unter dem 7.10.2009 ein Vertrag über den Verkauf von Kundenverträgen. Die Parteien des Kundenverträgekaufvertrages schlossen unter Punkt 2.1 folgende Vereinbarung: „Die Marketing verkauft und tritt hiermit sämtliche bestehenden und zukünftigen Kundenverträge einschließlich aller Rechte und Pflichten an den dies annehmenden Käufer ab.“ Unter 2.3 heißt es weiter: „Die Parteien werden zum Ende eines jeden Kalendermonats eine Liste derjenigen Belieferungsverträge erstellen, die zum ersten des Folgemonats in die Versorgung mit Energie gehen werden. Die in der jeweiligen Liste genannten Belieferungsverträge werden von der Marketing an den Käufer übertragen der Käufer nimmt diese Übertragung an.“

Die TelDaFax Services GmbH und die TelDaFax Energy GmbH schlossen am 1. Januar 2009 einen Factoringvertrag. Unter 1.1 bis 4.2. vereinbarten die Vertragsparteien folgendes:

„1.1 Die Energy bietet der Services alle derzeit bestehenden und während der Laufzeit dieses Vertrages neu entstehenden Forderungen aus Dienstleistungen gegen ihre sämtlichen Kunden (Debitoren), insbesondere auch sämtliche Abschlagszahlungsforderungen (nachstehend die „Forderungen“), zum Kauf an.

1.2 Die Energy zeigt die Forderungen der Services an, indem sie ihm alle

wesentlichen Merkmale der Forderung gegen den Debitor jeweils unverzüglich nach Geschäftsabschluss gemäß Ziffer 10 übermittelt.

2.1 Die Services ist verpflichtet die angezeigten Forderungen diesem Vertrag entsprechend anzukaufen.

2.2 Der jeweilige Kaufvertrag über die einzelnen Forderungen ist abgeschlossen wenn der Energy nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Anzeige bei der Services deren Ablehnungserklärung zugeht.

3.1 Die Services kann den Ankauf von Forderungen ablehnen wenn

3.1.1 für die Forderung ein Abtretungsverbot besteht; oder

3.1.2 eine Vorausabtretung an einen Dritten durch die Energy schon erklärt ist.

4.1 Die Energy tritt hiermit alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen ihre Kunden unter der Bedingung an die Services ab, dass darüber ein Kaufvertrag nach den Bestimmungen dieses Factoringvertrages zu Stande kommt.

4.2 Die Services nimmt die Abtretung an.“

Der Kläger ist der Ansicht, dass die streitgegenständliche Forderung wirksam an die Insolvenzschuldnerin übertragen worden sei. Ein wirksamer Kaufvertrag sei zwischen der TelDaFax Energy GmbH und der TelDaFax Service GmbH dadurch geschlossen worden, dass die TelDaFax Energy GmbH „alle wesentlichen Merkmalen der Forderung gegen den Debitor“ gegenüber der TelDaFax Services GmbH angezeigt habe. Dies ergebe sich insbesondere auch aus dem Vortrag des Beklagten, dass die TelDaFax Services GmbH die Daten selbst von Anfang an in das Computersystem eingegeben habe. Dazu führt die Klägerseite weiter auf Seite 4 ihres Schriftsatzes vom 12. August 2014 aus.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1123,40 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.1.2012 zu bezahlen.

Der Kläger beantragt weiter,

den Beklagten zu verurteilen an den Kläger 66,30 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, dass die streitgegenständliche Forderung von der TelDaFax Energy GmbH an die TelDaFax Services GmbH wirksam abgetreten worden ist.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien und die sonstigen zur Akte gereichten Unterlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung i.H.v. 1123,40 € auf die Rechnung vom 30.12.2011. Die Forderung ist nicht wirksam auf die TelDaFax Services GmbH übertragen worden. Der Kläger hat trotz des ausdrücklichen Hinweises des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 1.7.2014 nicht hinreichend konkret dazu vorgetragen, dass eine wirksame Abtretung im Sinne von 4.1 des Vertrages vereinbart worden ist. Es ist nicht dargetan, dass die Parteien des Factoringvertrages einen nach den Bestimmungen des Factoringvertrages wirksamen Kaufvertrag geschlossen haben. Das setzt voraus, dass die TelDaFax Energy GmbH der TelDaFax Services GmbH alle wesentlichen Merkmale der Forderungen gegen den Kunden gemäß 1.2 des Vertrages übermittelt. Der Kläger hat weder dargetan noch Beweis dafür angeboten, dass die TelDaFax Energy GmbH der TelDaFax Services GmbH die erforderlichen Daten zum Zwecke der Abtretung im Sinne der Vertragsbedingungen angezeigt hat. Insoweit ist nicht ausreichend, auf die allgemeine Geschäftspraxis der TelDaFax Bezug zu nehmen. Ebenso wenig wird dieser Sachvortrag dadurch ersetzt dass die Klägerseite darauf hinweist, dass die TelDaFax Services GmbH von Anfang an die Daten für die TelDaFax Marketing GmbH als Vertreterin und für die TelDaFax Energy GmbH „auf welcher Rechtsgrundlage auch immer“ verwaltet hat. Würde das Gericht diesen Vortrag ausreichen lassen, so kann mangels Kenntnis vom Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige nicht festgestellt werden, wann der Kaufvertrag durch Ablauf der Ablehnungsfrist der TelDaFax Services GmbH zu Stande gekommen ist. Diese Überlegung zeigt, dass insbesondere bei drohender Insolvenz eine formalistische Herangehensweise unerlässlich ist, um den Zeitpunkt des Übergangs der Forderung festzustellen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 708 Nr. 11 711,91 ZPO.

Streitwert 1123,40 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt

